

Geltungsbereich der EnEV 2009

Die EnEV 2009 gilt für Wohngebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden und für Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung dieser Gebäude.

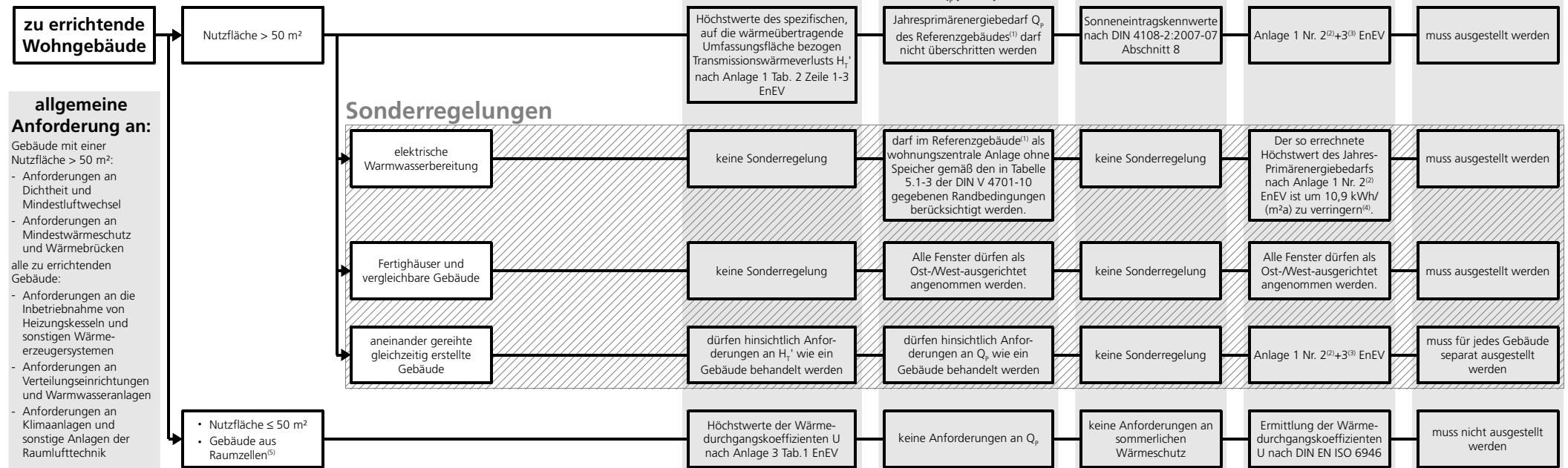
Sie gilt mit Ausnahme der Anforderungen an die Energetische Inspektion von Klimaanlage und die Inbetriebnahme von Heizkesseln nach § 12 und § 13 EnEV nicht für:

- Traglufthallen und Zelte,
- Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
- Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind.

Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen.

Beheizte bzw. gekühlte Räume sind solche Räume, die auf Grund bestimmungsgemäßer Nutzung direkt oder durch Raumverbund beheizt bzw. gekühlt werden.

Anforderungen nach § 3 EnEV 2009 bei Neubau von Wohngebäuden



(1) Das Referenzgebäude ist ein Gebäude gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche A_N und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude, das hinsichtlich seiner Ausführung den Vorgaben der Anlage 1 Tab. 1 EnEV entspricht. Das zu errichtende Gebäude und das Referenzgebäude sind mit demselben Verfahren zu berechnen.

(2) Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach DIN V 4108-6

Berechnung des Primärenergiebedarfs nach DIN V 18599 oder alternativ nach DIN V 4108-6 in Verbindung mit DIN V 4701-10; Kühlung wird nach Anlage 1 Nr. 2.8 EnEV durch pauschale Zuschläge bewertet

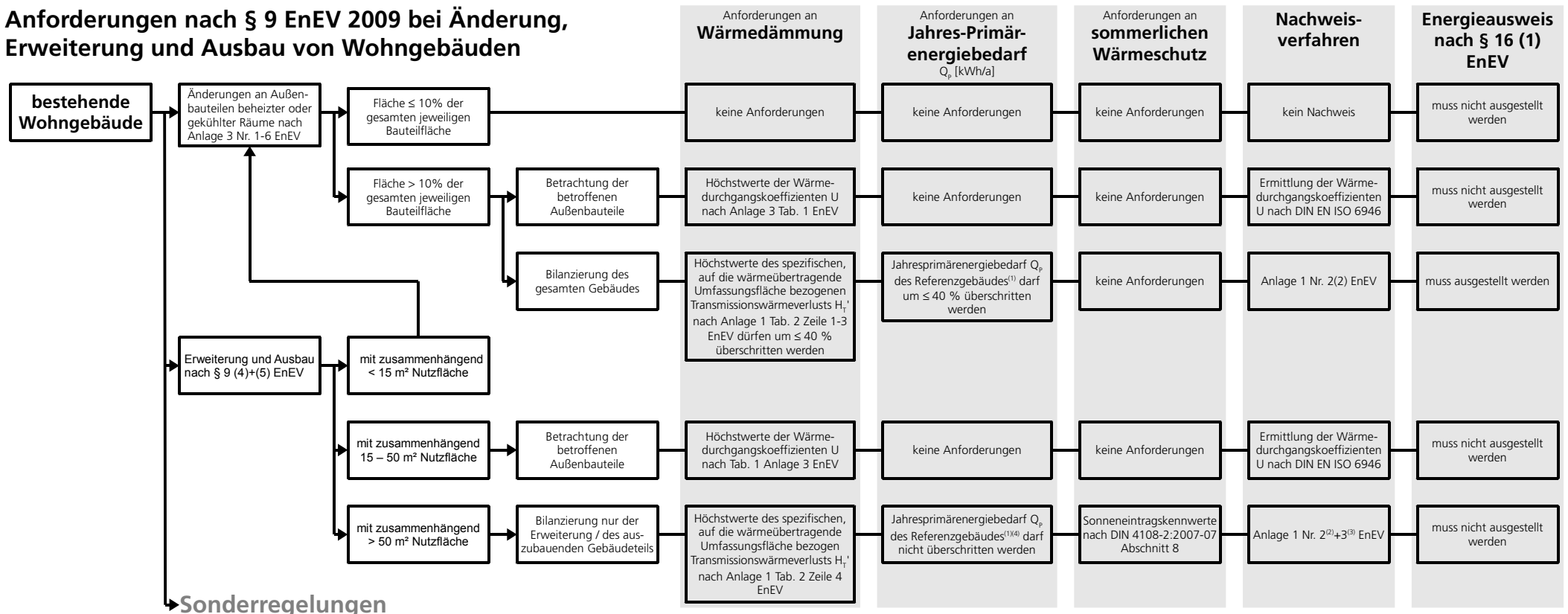
(3) Berechnung der Sonneneintragskennwerte nach DIN 4108-2:2007-07 Abschnitt 8; bei Anwendung ingenieurmäßiger Verfahren (Simulationsrechnungen) sind abweichend aktuelle klimatische Verhältnisse am Standort des Gebäudes zu berücksichtigen

(4) gilt nicht bei Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach § 7 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer VI.1 der Anlage des EEWärmeG (Ersatzmaßnahme EnEV – 15 %)

(5) Gebäude, die für eine Nutzungsdauer von höchstens 5 Jahren bestimmt sind und aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 m² Nutzfläche zusammengesetzt sind

Haftungsausschluss: Dieses Diagramm wurde nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.

Anforderungen nach § 9 EnEV 2009 bei Änderung, Erweiterung und Ausbau von Wohngebäuden



Bei der Bilanzierung von bestehenden Gebäuden, Erweiterungen und Ausbauten, gelten die Sonderregelungen zur Ermittlung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts $H_{t'}$ und des Jahres-Primärenergiebedarfs Q_p , sowie der jeweiligen Anforderungswerte entsprechend den zu errichtenden Gebäuden.

(1) Das Referenzgebäude ist ein Gebäude gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche A_n und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude, das hinsichtlich seiner Ausführung den Vorgaben der Anlage 1 Tab. 1 EnEV entspricht.

Das zu errichtende Gebäude und das Referenzgebäude sind mit demselben Verfahren zu berechnen.

(2) Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach DIN V 4108-6

Berechnung des Primärenergiebedarfs nach DIN V 18599 oder alternativ nach DIN V 4108-6 in Verbindung mit DIN V 4701-10; Kühlung wird nach Anlage 1 Nr. 2.8 EnEV durch pauschale Zuschläge bewertet

(3) Berechnung der Sonneneintragskennwerte nach DIN 4108-2:2007-07 Abschnitt 8; bei Anwendung ingenieurmäßiger Verfahren (Simulationsrechnungen) sind abweichend aktuelle klimatische Verhältnisse am Standort des Gebäudes zu berücksichtigen

(4) Abweichend von Anlage 1 Tab. 2 EnEV ist das Referenzgebäude hinsichtlich der zentralen, gemeinsam mit dem bestehenden Gebäudeteil genutzten anlagentechnischen Komponenten identisch mit dem bestehenden Gebäude und hinsichtlich Wärmebrücken und Luftdichtheit identisch mit dem dem auszuführenden Gebäudeteil anzusetzen.